



Amtsschützen Frutigen

Statuten

A) Name und Sitz

Art. 1

1. Unter dem Namen Amtschützen-Verband Frutigen, besteht ein Verband im Sinne der Artikel 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Verband hat sein Domizil am Wohnort des Präsidenten.

B) Zweck

Art. 2

1. Dieser Verband führt jährlich ein Amtsschiessen, jeweils vor dem Eidg. Feldschiessen, sowie ein Cupschiessen durch.
2. Als ebenso wichtig erachtet der Verband die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und die vaterländische Gesinnung.

C) Mitgliedschaft

Art. 3 Eintritt

1. Jede gesetzlich anerkannte Schützengesellschaft im Amtsbezirk Frutigen kann Mitglied werden.
2. Die Aufnahme in den Verband bedingt für die betreffende Schützengesellschaft die Anerkennung dieser Statuten und anderwertigen Beschlüsse des Verbandes.
3. Dem Verband angeschlossene Gesellschaften sind im Anhang dieser Statuten aufgeführt.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

1. Jeder Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
2. Ein Ausschluss kann nur durch die Delegiertenversammlung und aus wichtigen Gründen erfolgen.
3. Schützengesellschaften welche austreten oder ausgeschlossen werden, steht kein Anrecht auf das Vereinsvermögen zu.

D) Finanzielles

Art. 5

1. Die Ausgaben des Amtschützenverbandes, inkl. Amtsschiessen **ohne Cupschiessen** sollen durch die am Amtsschiessen teilnehmenden Schützinnen und Schützen gedeckt werden.

E) Verbandsorgane

Art. 6

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) Die Delegiertenversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Das Cupkomitee
 - d) Die Rechnungsrevisoren

F) Delegiertenversammlung

Art. 7

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen kann der Vorstand nach eigenem Ermessen, oder das Cupkomitee nach Absprache mit dem Vorstand jederzeit einberufen.
Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder hat der Vorstand ebenso eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
2. Die Delegiertenversammlung ist oberste Instanz des Verbandes, sie setzt sich zusammen aus dem Vorstand, dem Cupkomitee und zwei Delegierten jeder Mitgliedsgesellschaft.
3. Alle Mitglieder der Delegiertenversammlung haben je eine Stimme.
4. Die Beschlüsse werden in Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
5. An der Delegiertenversammlung können nur Zusatz- oder Abänderungsanträge zu den traktandierten Anträgen gestellt werden.
6. Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung ist Protokoll zu führen.
7. Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung (Vorsitz), bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein Mitglied des Vorstandes.
8. Die Delegiertenversammlung wird in derjenigen Ortschaft, wo im gleichen Jahr das Amtschieszen stattfindet, abgehalten.
9. Abänderungsanträge der Statuten, des Amtschieszen-Reglementes oder des Amtscup-Reglementes müssen von Mitgliedsgesellschaften oder vom Cupkomitee bis am 31. Dezember vor der Delegiertenversammlung an den Vorstand, zur Traktandierung, eingereicht werden.
10. Die Versammlung kann nur über traktandierete Geschäfte Beschlüsse fassen.
11. An der Delegiertenversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:
 - a) Eröffnung der Versammlung durch den Präsidenten.
 - b) Prüfung der Mandate und Feststellung der Stimmenzahl durch zirkulieren einer Präsenzliste.
 - c) Wahl von Stimmenzählern.

- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung, sowie von allfälligen ausserordentlichen Delegiertenversammlungen innerhalb des letzten Jahres.
 - e) Abnahmen der Jahresberichte des Vorstandspräsidenten und des Obmannes des Cupkomitees.
 - f) Abnahme der Jahresrechnungen des Amtschützenverbandes und des Cupkomitees inkl. den Revisorenberichten. Festlegen des Doppelgeldes für das Amtsschiessen.
 - g) Behandlung der Anträge des Vorstandes, des Cupkomitees und der Mitglieder.
 - h) Wahl des Vorstandes, des Cupkomitees und der Rechnungsrevisoren.
 - i) Mutationen (nur wenn vorgesehen).
 - j) Bestimmung von Ort und Zeitpunkt des nächsten Amtsschiessen.
 - k) Bestimmung von Vorstandsentschädigungen (nur wenn vorgesehen).
 - l) Vornahme von Ehrungen (nur wenn vorgesehen).
 - m) Verschiedenes.
12. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen. Es entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
13. Alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung treten per sofort in Kraft, sofern nichts anderes vereinbart wird.

G) Der Vorstand

Art. 8

1. Jedes Aktivmitglied eines Verbandsmitgliedes ist wählbar.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Sekretär
 - d) Kassier
 - e) 1. Schützenmeister
 - f) 2. 3. und 4. Schützenmeister
3. Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
4. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Statuten und des Amtsschiessen-Reglementes und für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachen Amtsschiessen verantwortlich.
5. Die Amtsdauer beträgt im Minimum 2 Jahre, das heisst: von einer Delegiertenversammlung zur andern.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist wiederwählbar.

7. Tritt ein Vorstandmitglied zurück, muss es den Rücktritt bis spätestens am 31. Dezember vor der folgenden Delegiertenversammlung schriftlich dem Vorstand unterbreiten. Der Vorstand orientiert daraufhin die entsprechende Region.
8. Der Vorstand ist in 2 Regionen unterteilt:
 - a) südliches Amt, 3 Mitglieder
(Adelboden, Frutigen, Kandergrund und Kandersteg)
 - b) nördliches Amt, 3 Mitglieder
(Aeschi, Krattigen und Reichenbach)
 - c) frei aus Amt, 2 Mitglieder
9. Entschädigungen an den Vorstand:
 - a) Für eine Sitzung: Fr. 10.— pro Mitglied.
 - b) Funktionstätigkeit am Amtschiessen: Fr. 30.— pro Halbttag

H) Das Cupkomitee

Art. 9

1. Das Cupkomitee setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Amtsvorstandes, sowie 8 Mitglieder aus den Verbandsgesellschaften.
2. Das Cupkomitee konstituiert sich selber.
3. Das Cupkomitee ist für die Durchführung des Cupschiessen, Einhaltung des Amtscup-Reglementes und für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachen Cupschiessen verantwortlich.
4. Die Artikel 8.5 bis 8.7 gelten sinngemäss auch für das Cupkomitee.
5. Das Cupkomitee ist in zwei Regionen unterteilt:
 - a) südliches Amt, 4 Mitglieder
(Adelboden, Frutigen, Kandergrund und Kandersteg)
 - b) nördliches Amt, 3 Mitglieder
(Aeschi, Krattigen und Reichenbach)
 - c) frei aus Amt, 1 Mitglied
 - d) Vertretung auf Amtsvorstand, 1 Mitglied

I) Rechnungsrevisoren

Art. 10

1. Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern von Verbandssektionen, wobei jedes einer anderen Region angehören soll.
2. Die Wahl erfolgt jeweils an der Delegiertenversammlung auf Vorschlag der betreffenden Region, für die Amtsdauer von **3 Jahren**.
3. Die Kassen Amts- und Cupschiessen sind per Ende Jahr zu prüfen und ein Revisionsbericht zu erstellen.

J) Versicherungspflicht

Art. 11

1. Schützen und Funktionäre sind bei der Unfallversicherung des Schweizerischen Schützenverein USS, nach deren allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert.

K) Auflösung des Verbandes

Art. 12

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur an der Delegiertenversammlung beschlossen werden.
Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesellschaften und zwei Dritteln der Delegierten gefasst werden.
2. Der Antrag zur Auflösung des Verbandes muss mindestens ein Jahr zum voraus bekannt gegeben werden.
3. Wird die Auflösung beschlossen, so bestimmt die letzte Delegiertenversammlung über das nach Begleichung aller Verbindlichkeit noch vorhandene Vermögen.

L) Schlussbestimmungen

Art. 13

1. Alle in diesen Statuten aufgeführten Tätigkeiten und Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.
2. Zur Abänderung der Statuten ist nur die Delegiertenversammlung berechtigt.
3. Diese Statuten treten gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 24. Februar 2004 in Adelboden, sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Adelboden, den 25. Februar 2004

Der Präsident:
Bruno Luginbühl

Der Sekretär
Toni Bircher

Alle Schützengesellschaften des Amtsbezirkes Frutigen sind diesem Verband angeschlossen.